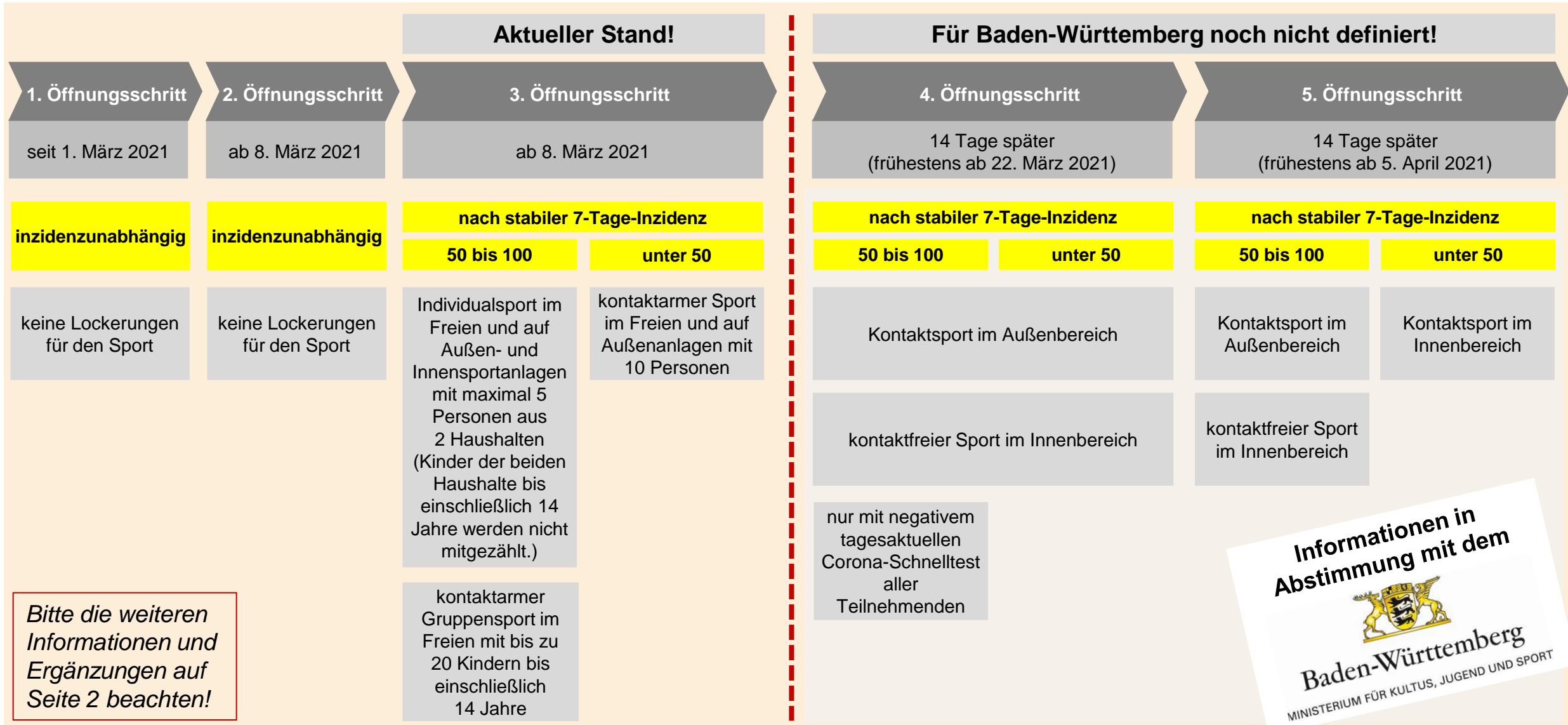


# Öffnungsschritte im Sport in Baden-Württemberg nach CoronaVO BW

Umsetzung Bund-Länder-Beschluss | Regelungen ab 08.03.2021



Bitte die weiteren Informationen und Ergänzungen auf Seite 2 beachten!



# Öffnungsschritte im Sport in Baden-Württemberg nach CoronaVO BW

Umsetzung Bund-Länder-Beschluss | Regelungen ab 08.03.2021

## Wichtig zu wissen

- Geltungsdauer:** Die linke Seite des Schaubildes auf Seite 1 stellt die Inhalte der aktuellen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (CoronaVO BW) dar. Die rechte Seite ist in der aktuellen CoronaVO BW nicht definiert. Daher können weitere Lockerungen frühestens nach einer erneuten Anpassung der CoronaVO BW vorgenommen werden.
- Vorgaben:** Die dargestellten Vorgaben sind keine Richtlinien des Badischen Turner-Bundes (BTB), sondern die Vorgaben des Landes Baden-Württemberg. In Abstimmung mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport will der BTB seinen Vereinen hiermit eine Orientierungshilfe geben, wie die Vorgaben der CoronaVO BW zu verstehen sind.
- Ausnahmen:** Alle möglichen Ausnahmen sind in der Corona-Verordnung definiert. Ausnahmen gibt es im Bereich Rehasport, Schulsport, Studienbetrieb, Profi- oder Spitzensport und für dienstliche Zwecke (etwa für Polizei und Feuerwehren). Ausnahmen im Eltern-Kind-Turnen gibt es derzeit nicht.
- Gruppengrößen:** Liegt in einem Stadt- oder Landkreis die 7-Tage-Inzidenz stabil unter 100, kann Individualsport im Freien und auf Außen- und Innensportanlagen mit maximal 5 Personen aus 2 Haushalten durchgeführt werden (Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt). Kontaktarmer Sport in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre ist nur im Freien möglich. Für die Betreuung von Kindergruppen dürfen so viele Aufsichtspersonen anwesend sein, wie es für die Aufsichtsführung notwendig ist. Sie zählen dabei nicht zur Gesamtpersonenzahl der Gruppe. Liegt in einem Stadt- oder Landkreis die 7-Tage-Inzidenz stabil unter 50, können Gruppen von bis zu zehn Personen (inklusive Übungsleiter/in oder Trainer/in) auf Sportanlagen im Freien gemeinsam kontaktarmen Sport treiben.
- Gruppenanzahl:** Weitläufige Anlagen wie Golfplätze, Leichtathletikstadion oder auch Tennisplatzanlagen dürfen auch von mehreren individualsportlichen Gruppen unter Einhaltung der Abstandsregeln genutzt werden (pro Gruppe nicht mehr als fünf Personen aus maximal zwei Haushalten). Eine Durchmischung darf nicht stattfinden.
- Onlineangebote:** Je nach lokaler Inzidenz ist der Publikumsverkehr in Innensportanlagen nicht erlaubt. Aktivitäten, die der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs ohne präsenten Publikum dienen, zählen nicht zum Publikumsverkehr. Die Aufzeichnung von Onlineangeboten zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs eines Vereins ist somit erlaubt. Selbstverständlich ist, dass dabei nur so viele Personen wie unbedingt notwendig anwesend sind und die üblichen Hygieneanforderungen eingehalten werden. Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss, außer für technische Sicherheits- oder Hilfestellungen, eingehalten werden. Da die Aufzeichnung der Onlineangebote zum Geschäftsbetrieb des Vereins gehört, ist auch die nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 CoronaVO bestehende Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maske) zu beachten.

## Was bedeutet ...

- 7-Tage-Inzidenz:** Der Wert bildet die Corona-Fälle pro 100.000 Einwohner/innen in den letzten 7 Tagen ab. Ob ein Stadt- oder Landkreis die Kriterien für einen Lockerungsschritt oder für eine Verschärfung erfüllt, entscheidet nach Prüfung das Gesundheitsamt vor Ort. Für Lockerungen muss die 7-Tage-Inzidenz 5 Tage in Folge unter 50 liegen. Steigt der Wert an drei Tagen in Folge auf über 50 werden die Lockerungen der jeweiligen Stufe wieder aufgehoben. Bei einer Inzidenz über 100 greift die Notbremse (siehe unten).
- Stabil:** An mindestens 5 aufeinanderfolgenden Tagen und durch das jeweilige Gesundheitsamt geprüft.
- Notbremse:** Speziell im Sport: Steigt die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen auf über 100, werden die Regelungen wieder verschärft und Innen- und Außensportanlagen für den Amateur- und Individualsport geschlossen. Mit einer Ausnahme: Individualsport ist im öffentlichen Raum und auf Außensportanlagen mit den Angehörigen des eigenen Haushalts plus einer weiteren, nicht zum Haushalt gehörenden Person erlaubt. Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit.
- Kontaktarm:** Die Sportausübung ist dann kontaktarm, wenn die Sportausübung grundsätzlich ohne Körperkontakt durchgeführt wird, ein kurzfristiger Kontakt in einzelnen Übungs- und Spielsituationen aber nicht ausgeschlossen werden kann.

